Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =

Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della

Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 88 (1905)

Vereinsnachrichten: Bericht der Kommission für das naturwissenschaftliche

Reisestipendium

Autor: Schröter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

M. Bericht der Kommission für das naturwissenschaftliche Reisestipendium.

Nachdem auf den Versammlungen der S. N. G. in Locarno und Winterthur dem C. C. Vollmacht gegeben war, von sich aus die Ernennung einer Kommission für das naturwissenschaftliche Reisestipendium zu besorgen, wurden von demselben, im Einverständnis mit dem h. Departement des Innern, die Herren Sarasin, Chodat und Schröter als Mitglieder dieser Kommission bestimmt.

Dieselbe versammelte sich Donnerstag, den 26. Januar in Zürich, und erledigte folgende Traktanden:

- Festsetzung des Reglements für die Kommission.
 Es wurde folgendes Reglement festgesetzt und vom
 C. C. sowie vom h. Departement des Innern genehmigt-(Folgt der Wortlaut).
 - 2. Reglement für die Stipendiaten.

Dasselbe lautet wie folgt:

3. Begutachtung der Kandidaten.

Auf die vom Departement des Innern erfolgte Ausschreibung hin hatten sich 5 Kandidaten gemeldet. Nach reiflicher Überlegung beschloß die Kommission, Herrn Prof. Dr. A. Ernst, Universität Zürich, dem Bundesrat vorzuschlagen.

Der Bundesrat acceptirte diesen Vorschlag, und Herr Ernst hat sich schon am 31. Juli nach Java eingeschifft, nachdem das von ihm vorgelegte, reichhaltige und wohl durchdachte Programm für seine Arbeiten von der Kommission gutgeheißen worden war.

Für die Kommission: Der Aktuar: SCHRÖTER.

Reglement

f. d. Kommission zum schweizerischen naturwissenschaftlichen Reisestipendium.

§ 1.

Das schweizerische naturwissenschaftliche Reisestipendium wird in der Regel alle zwei Jahre verliehen.

§ 2

Es setzt sich zusammen: a) aus einem jährlichen Bundesbeitrag von Fr. 2500. —, b) aus Zinsen allfälliger Fonds, welche zu diesem Zwecke gestiftet werden.

§ 3.

Die Ausschreibung erfolgt am Anfang des der Verabfolgung vorausgehenden Jahres im Bundesblatt und in den Berichten der schweizerischen botanischen und zoologischen Gesellschaft; sie wird an alle Mitglieder der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft und an die wichtigsten Tagesblätter versandt. Der Termin der Anmeldung läuft am 30. Juni des der Verabfolgung vorausgehenden Jahres ab.

§ 4.

Die Anmeldung soll enthalten ein Curriculum vitae, ferner Ausweise über die bisherige wissenschaftliche Tätigkeit und Angaben über die beabsichtigten Studien.

§ 5.

Das Arbeitsgebiet soll auf die biologischen Wissenschaften, Botanik und Zoologie, beschränkt sein.

§ 6.

Es steht der Kommission frei, ausnahmsweise das Stipendium unter mehrere Bewerber zu verteilen.

§ 7.

Bei der Verleihung des Stipendiums werden in erster Linie die Lehrer der Naturwissenschaften an den schweizerischen Hoch- und Mittelschulen berücksichtigt, ferner jüngere Männer schweizerischer Nationalität, welche ihre Studien mit Auszeichnung abgeschlossen haben.

§ 8.

Die Anmeldungen werden einer von der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft ernannten Kommission von drei Mitgliedern vorgelegt (Kommission zum schweizer. naturwissenschaftlichen Reisestipendium), welche dem Zentralkomitee zuhanden des eidgenössischen Departements des Innern ihre Anträge stellt.

Der endgültige Entscheid über die Verleihung steht beim Bundesrate.

§ 9.

Diese Kommission wird wie die andern Kommissionen der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft alle sechs Jahre bestellt und funktioniert als ständiges Organ für alle das Reisestipendium betreffenden Fragen; sie erstattet alljährlich Bericht und Rechnung.

Das vorstehende, vom Zentralkomitee der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft im Auftrage des unterzeichneten Departements aufgestellte Reglement ist durch Beschluß des Bundesrates vom 24. Februar 1905 unter dem Vorbehalt des Budget-Rechtes der eidgenössischen Räte genehmigt worden.

Bern, 25. Februar 1905.

Eidg. Departement des Innern.

Reglement

f. d. Empfänger des schweizerischen naturwissenschaftlichen Reisestipendiums.

§ 1.

Der Stipendiat hat der verordneten Kommission vor der Reise einen Reiseplan und ein Programm über die beabsichtigten wissenschaftlichen Studien vorzulegen.

§ 2.

Das Stipendium darf außer für die Reisekosten auch für die wissenschaftliche Ausrüstung verwendet werden.

§ 3.

Nach der Rückkehr von der Reise hat der Stipendiat spätestens binnen drei Monaten der Kommission einzureichen:

- a) einen kurzgefaßten Reisebericht;
- b) eine summarische Rechnungsablage über die Verwendung des Stipendiums;
- c) eine kurze Angabe über die geleistete wissenschaftliche Arbeit und die angelegten Sammlungen.

§ 4.

Der Stipendiat ist verpflichtet, von allen Publikationen, die auf seine Reise Bezug haben, der Kommission vier Exemplare zuzustellen, von denen eines dem eidgenössischen Departement des Innern, das zweite der schweizerischen Landesbibliothek und das dritte der Bibliothek der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft übermittelt wird, das vierte aber bei der Kommission selbst verbleibt.

Das vorstehende, vom Zentralkomitee der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft im Auftrage des unterzeichneten Departements aufgestellte Reglement ist durch Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 1905 genehmigt worden.

Bern, 25. Februar 1905.

Eidg. Departement des Innern.

Règlement

concernant le bénéficiaire de la bourse fédérale pour voyages d'études d'histoire naturelle.

§ 1.

Avant d'entreprendre son voyage, le boursier est tenu de soumettre à la commission spéciale un projet d'itinéraire et un programme des études scientifiques auxquelles il a l'intention de se livrer.

§ 2.

La bourse peut être affectée à l'outillage scientifique, en même temps qu'aux dépenses de voyage.

§ 3.

Dans les trois mois, au plus tard, à partir de son retour, le boursier présentera à la commission:

- a) une brève relation de son voyage,
- b) un compte sommaire des dépenses prélevées sur le montant de la bourse,
- c) un aperçu des travaux scientifiques qu'il a effectués et des collections qu'il a faites.

§ 4.

Le boursier remettra à la commission quatre exemplaires de chacun des travaux qu'il jugera à propos de publier sur son voyage d'études. La commission transmettra au Département fédéral de l'Intérieur l'un des exemplaires reçus; elle remettra le second à la Bibliothèque nationale, le troisième à la bibliothèque de la société helvétique des sciences naturelles, et elle gardera le quatrième pour ses archives.

Le règlement ci-dessus, élaboré par la société helvétique des sciences naturelles, à la demande du Département soussigné, a été sanctionné par le Conseil fédéral, le 24 février 1905.

Berne, le 25 février 1905.

Département fédéral de l'Intérieur.